

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2017

Nr. 2017/440

Anpassung des kantonalen Richtplans: Kapitel V-3 Abbau Steine und Erden / VE-3.3 Kalkstein-Abbaugebiete, Erweiterung Steinbruch Gugen, Erlinsbach SO

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Abbaukonzept Steine und Erden 2009 wurde der Richtplan im Jahre 2011 angepasst und die Kapitel VE-3.1 bis VE-3.4 ersetzt (RRB Nr. 2011/421 vom 22. Februar 2011). Dabei wurde der Steinbruch Gugen als kurz- und mittelfristiger Abbaustandort 2.017 in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Der entsprechende Planungsauftrag VE-3.3.2 lautet wie folgt: „Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein-Ifenthal Bodenfeld). Der Bedarf an Juramergel muss quantitativ nachgewiesen werden. Der Steinbruch liegt am Rand des Objektes Nr. 1017 „Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den Schutzziele des BLN aufzuzeigen und zu bereinigen. Während des Abbaus und nach der Wiederherstellung sind Massnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit vorzusehen. Die Konflikte mit der Erschliessung und dem Verkehr sind in der Nutzungsplanung zu lösen.“

Die zwischenzeitlich gemachten Abklärungen haben gezeigt, dass der regionale Bedarf an Kalkmaterial für den Wegbau und -unterhalt ausgewiesen ist. Dies insbesondere, weil die Anforderungen an Kleinabbaustellen gestiegen sind und dadurch die Nachfrage bei den wenigen, dafür grösseren Abbaustellen zugenommen hat.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird das Kapitel VE-3.3 Kalkstein angepasst. Im Beschluss VE-3.3.1 wird die Erweiterung des Steinbruchs Gugen als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. Der bisherige Beschluss VE-3.3.2 wird entsprechend angepasst.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. Mai 2016 bis 28. Juni 2016. Während der Auflagezeit gingen fünf Einwendungen ein: vom Kanton Aargau, vom Planungsverband der Region Aarau (PRA) und von Anwohnern der Gugenstrasse in Erlinsbach SO und der Hauptstrasse in Stüsslingen.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes

Das Bau- und Justizdepartement erstellte einen Einwendungsbericht und liess diesen am 15. Februar 2017 allen Einwendern zukommen. Aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens muss das Kapitel „VE-3.3 Abbau Steine und Erden: Kalkstein“ nicht überarbeitet und angepasst werden.

2.2.3 Beschwerden

Nach § 64 Absatz 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Es wird festgestellt, dass keine Beschwerden vorliegen.

2.2.4 Vorprüfung des Bundes

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) kommt in seinem Vorprüfungsbericht zum Schluss, dass aus Sicht des Bundes nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1017 verbunden ist. Im Hinblick auf eine Genehmigung der Richtplananpassung sei aufzuzeigen, wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt und allfällige Konflikte gelöst werden können. Dazu wird dem Kanton vorgeschlagen, mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den kantonalen Fachstellen eine Begehung vor Ort zu organisieren.

Der Kanton Solothurn ist dem Auftrag des Bundes nachgekommen. Die entsprechende Begehung hat am 25. Oktober 2016 stattgefunden. Gestützt darauf hat die ENHK ein Gutachten erstellt, welches am 22. Dezember 2016 dem Amt für Raumplanung (ARP) zugestellt wurde.

In ihrem Gutachten kommt die ENHK zum Schluss, dass die Erweiterung des Steinbruchs Gugen zu einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung des Objektes Nr. 1017 führt. Bezüglich des IVS-Objektes Nr. 11.1 geht die Kommission ebenfalls von einer geringen Beeinträchtigung aus. Zur Erreichung der grösstmöglichen Schonung in Bezug auf die Eingriffe innerhalb des BLN-Objektes sind aus Sicht der ENHK verschiedene Bedingungen einzuhalten. Diese sind in der nachfolgenden Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) zu berücksichtigen.

2.3 Gesamtbeurteilung

Die Erweiterung des Steinbruchs Gugen stellt die regionale Versorgung mit Kalksteinmaterial sicher. Dies entspricht den Grundsätzen des Abbaukonzeptes 2009 bzw. des kantonalen Richtplans. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind - wegen der wenig exponierten Lage des Steinbruchareals und nachdem keine besonders schützenswerten Lebensräume betroffen sind - gering. Deshalb ist es sinnvoll, den bestehenden Steinbruch zu erweitern, statt einen neuen Standort zu suchen. Das BLN-Gebiet Nr. 1017 „Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura“ wird mit dem Vorhaben nur in geringem Mass beeinträchtigt. Dies gilt auch für das IVS-Objekt 11.1. Im Nutzungsplanverfahren sind die Massnahmen festzulegen, wie die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering gehalten werden bzw. wie der Steinbruch während und nach dem Abbau möglichst gut in die Landschaft eingepasst wird. Dabei sind auch die Bedingungen der ENHK zu berücksichtigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird angepasst: Das Kapitel VE-3.3 Kalkstein wird angepasst.

3.2 Der Beschluss VE-3.3.1 Kalkstein-Abbaugelände wird wie folgt ergänzt:

Kurzfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
2.017 °	Erlinsbach SO	Gugen	K3

° Standortgebundener Abbau im Wald

2.017 Erlinsbach Gugen: Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein-Ifenthal, Bodenfeld). Die offene Abbaufäche ist möglichst klein zu halten, um die Einsehbarkeit zu minimieren. Der Steinbruch ist möglichst laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Die neue Zufahrt erfolgt ab der Stüsslingerstrasse weitgehend über bestehende Flurwege („Muggenloch“).

3.3 Der Beschluss VE-3.3.2 wird entsprechend angepasst.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Richtplankapitel VE-3.3 Abbau Steine und Erden: Kalkstein

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2; GR, NP)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

ENHK c/o Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

Gebr. Huber AG, Industriestrasse 132, 5012 Wöschnau